

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE BUNDESLÄNDER-NACHWUCHSMEISTERSCHAFT DES ÖFB

§ 1 Name des Bewerbes

Im Rahmen der Jugendförderung des Österreichischen Fußball - Bundes führt dieser mit den Bundesländer - Auswahlmannschaften seiner Landesverbände die Bundesländer - Nachwuchsmeisterschaft durch.

§ 2 Teilnehmer

Zur Teilnahme an diesen Bewerben sind die Landesverbände mit ihren Nachwuchslandesausschüssen verpflichtet.

§ 3 Ehrenpreis und Medaillen

Der Landesverband der siegreichen Auswahlmannschaft erhält den vom ÖFB gestifteten Ehrenpreis. Die Sieger der siegreichen Auswahlmannschaft erhalten vergoldete Silbermedaillen, die Spieler der zweitplatzierten Mannschaft Silbermedaillen und die der drittplatzierten Mannschaft Bronzemedaillen, wobei jeder Spieler, der mindestens viermal im Bewerb eingesetzt war, Anspruch auf eine Medaille hat. 22 Medaillen pro Mannschaft werden vom ÖFB zur Verfügung gestellt.

§ 4 Leitung des Bewerbes

Die administrative Leitung des Bewerbes, Auslosung, Spielbeglaubigung und Überwachung obliegt der Kommission für Talentförderung, LAZ, Ausschüssen des ÖFB die in allen Angelegenheiten dieses Bewerbes in erster Instanz entscheidet; zweite Instanz ist das ÖFB – Präsidium und letzte Instanz der Bundesvorstand. Die Bestimmungen der Satzungen über außerordentliche Rechtsmittel (Beschwerden) bleiben unberührt. Die Protestgebühr beträgt € 34,- und verfällt bei Abweisung zugunsten des ÖFB.

§ 5 Dauer des Bewerbes und Altersbegrenzung

Die Bewerbe werden in einer Gruppe mit den Auswahlmannschaften aller neun Landesverbände nach Meisterschaftssystem durchgeführt und haben eine Laufzeit von zwei Jahren. Jährlich zum Frühjahrstermin beginnt ein neuer Bewerb mit neuer Altersbegrenzung, damit ist ein Parallellauf von zwei Bewerben verschiedener Altersstufen gegeben. Spielberechtigt sind Jugendliche, die nicht vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der jeweilige Bewerb beginnt, das 14. bzw. 15. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Spielberechtigung

Spielberechtigt sind alle Jugendlichen, die dem vorgeschriebenen Jahrgang entsprechen, für einen Verein des betreffenden Landesverbandes meisterschaftsspielberechtigt sind und zum Spiel mit dem vorgeschriebenen Spielerpaß ausgewiesen werden. Ein Jugendlicher kann an einem Kalendertag nur in einem Bewerbungsspiel eingesetzt werden.

Für den U 16 – Bewerb sind ÖFB – Teamspieler, welche auf der dynamischen Einberufungsliste des jeweiligen Nachwuchsnationaltrainers stehen, nicht spielberechtigt.

§ 7 Austragungsort und Einteilung

Der Bewerb wird nach den Meisterschaftsregeln des ÖFB, insoweit diese Durchführung nicht Ausnahmen vorschreiben, ausgetragen. Die Reihenfolge der Spiele ist im folgenden Spielschlüssel festgelegt, wobei die Zuteilung der Nummern an die Landesverbände wie bisher aufrecht bleibt. Die Platzwahl richtet sich jeweils nach dem auslaufenden Bewerb.

§ 8 Termine

Die Spieltage werden von der Kommission für Talentförderung, LAZ, Auswahlen des ÖFB festgelegt. Erforderliche Nachtragsterminisierungen sind im Einvernehmen der beteiligten Landesverbände festzusetzen. Im gegenseitigen Einvernehmen können Termine vorverlegt werden. Eine Rückverlegung ist an die Zustimmung der Kommission für Talentförderung, LAZ, Auswahlen des ÖFB gebunden und nur dann möglich, wenn die nächstfolgende Spielrunde nicht verzögert wird.

Der platzwählende Verband ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor dem Spiel mittels eingeschriebenen Briefes oder Fax den genauen Termin, die Spielzeit und den Spielort dem anreisenden Verband und dem ÖFB (Technische Abteilung) bekanntzugeben. Die Abstellpflicht für Spieler ist in den Vorschriften für die Strafausschüsse (§ 13) und für den Nachwuchsspielbetrieb (§ 8) geregelt. Die Spiele der beiden parallel laufenden Bewerbe sind jeweils an einem Spielort gemeinsam durchzuführen, das Bewerbungsspiel des jüngeren Jahrganges ist als Vorspiel, das des älteren Jahrganges ist als Hauptspiel anzusetzen.

Als Pflichttermin gilt jeweils der Sonntagvormittag (ab 8.30 Uhr), wobei einvernehmliche Festsetzungen für einen anderen Zeitpunkt möglich sind.

§ 9 Strafwesen

Über die für die Wettspieldauer ausgeschlossenen Spieler urteilt der zuständige Ausschuss jenes Landesverbandes, dem die Spieler angehören. Zeitlich begrenzte Ausschlüsse in der Dauer von 10 Minuten sind zulässig.

§ 10 Spielertausch

Während der gesamten Spielzeit dürfen fünf Spieler ausgetauscht werden. Ein Rücktausch ist gestattet.

Eintretende Ersatzspieler müssen sich beim Spieleintritt gegenüber dem Schiedsrichter mit dem Spielerpaß ausweisen, sofern dies nicht vor Spielbeginn erfolgt ist. Die Eintragung in den Spielbericht erfolgt nach dem Spiel.

§ 11 Spielzeit

Die Spieldauer in beiden Bewerben (Unter 15 und Unter 16) beträgt 2 x 40 Minuten. Es ist eine Halbzeitpause von zehn Minuten einzuhalten.

§ 12 Schiedsrichter

Die Schiedsrichter werden von der ÖFB – Schiedsrichterkommission besetzt, die Schiedsrichter – Assistenten nominiert der platzwählende Landesverband. Die Gebühren der Schiedsrichter betragen € 50,- Reisekosten für öffentliche Verkehrsmittel (Schnellzug, 2. Klasse), Hin- und Rückfahrt, Auto-bus, Straßenbahn, Spesen für Platzreservierung, Verpflegungskosten € 30,- pro Tag, € 15,- halbtags. Die Gebühr für die Schiedsrichter - Assistenten beträgt € 29,-. Falls eine Nächtigung erforderlich ist, können gegen Vorlage einer Originalrechnung Übernachtungskosten bis zum Betrag von € 29,- verrechnet werden.

§ 13 Spielberichte

Den ausgefüllten Wettspielbericht müssen nur der verantwortliche Funktionär und der Kapitän jeder Mannschaft unterschreiben. Der Wettspielbericht ist vom Schiedsrichter nach dem Spiel an den ÖFB (Technische Abteilung) zu senden. Bei besonderen Vorkommnissen ist der Schiedsrichter verpflichtet, unter Beilegung eingezogener Spielerpässe umgehend an den zuständigen Landesverband Anzeige zu erstatten. Eine Durchschrift dieser Anzeige ist an das Cupkomitee des ÖFB zu senden.

§ 14 Finanzielle Bedingungen

Die Reise- und Verpflegungskosten werden vom anreisenden Verband getragen. Der veranstaltende Verband hat die Schiedsrichtergebühr sowie sämtliche Organisationsspesen zu tragen. Angemessene Zuschüsse beschließt der Bundesvorstand unter Berücksichtigung gegebener Tatsachen.

§ 15 Sonstiges

Der veranstaltende Landesverband ist für die Ballauflage (auch Ersatzbälle) und für die notwendigen Vorkehrungen einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Veranstaltung verantwortlich. Es sind Normalbälle (Größe 5) zu verwenden.

In allen unvorhergesehenen Fällen entscheidet die Kommission für Talentförderung, LAZ, Auswahlen des ÖFB in erster Instanz. Änderungen dieser Bestimmungen können nur durch die Kommission für Talentförderung, LAZ, Auswahlen des ÖF vorgenommen werden.